Name:	**DIE FÖDERALEN**
Kurzbezeichnung:	**DIE FÖDERALEN**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Anschrift:	**Gänsemarkt 12** **45127 Essen** **z.H. Frau Maren Zaidan**
Telefon:	**(02 01) 85 89 32 80**
Telefax:	**-**
E-Mail:	**support@die-foederalen.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: ***05.04.2023****)*

Name:	**DIE FÖDERALEN**
Kurzbezeichnung:	**DIE FÖDERALEN**
Zusatzbezeichnung:	**-**

Bundesvorstand:

Vorsitzende:	Maren Zaidan
	Stefan Brackmann
Stellv. Vorsitzender:	Michael Rosenfeldt
Schatzmeister:	Holger Moll
Geschäftsführer:	Firas Zaidan
Stellv. Geschäftsführer:	Rudolf Peschko

Landesverbände:

./.

DIE FÖDERALEN

Wir leben die Zukunft.

Bundessatzung

www.die-foederalen.de

Bundessatzung der Partei DIE FÖDERALEN

Stand: 05.06.2021

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 27. Juni 2020 in Remscheid, geändert durch Beschlüsse der Bundesmitgliederparteitage vom 07. November 2020 und 05. Juni 2021 in Bottrop.

Inhaltsverzeichnis

Präambel **5**

1 Name und Sitz der Partei **7**

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet 7

2 Die Mitglieder der Partei **9**

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft 9

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft 12

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder 13

§ 4a Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 14

§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände 18

§ 5 Gastmitglieder 18

§ 6 Mandatsträger 19

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse 20

§ 8 Mitgliederentscheide 21

§ 9 Gleichstellung 23

§ 10 Der Jugendverband der Partei 23

§ 11 Der Hochschulverband der Partei 24

3 Die Gliederung der Partei **27**

§ 12 Landesverbände 27

§ 13 Kreisverbände 28

4 Die Organe der Partei **31**

§ 14 Organe der Bundespartei und der Gliederungen 31

4.1 Parteitag 31

§ 15 Aufgaben des Parteitages 31

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages 33

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages 35

4.2 Geschäftsführender Parteivorstand 37
§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Parteivorstandes 37
§ 19 Zusammensetzung und Wahl des geschäftsführenden Parteivorstandes 38
§ 20 Arbeitsweise des geschäftsführenden Parteivorstandes 38
4.3 Erweiterter Parteivorstand 40
§ 21 Aufgaben des erweiterten Parteivorstandes 40
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Parteivorstandes 40
§ 23 Arbeitsweise des erweiterten Parteivorstandes 41

5 Die Finanzen der Partei 43
§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei 43
§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung 44
§ 26 Bundesfinanzrat 44
§ 27 Finanzrevision 44

6 Verfahrensregeln der Partei 47
§ 28 Öffentlichkeit 47
§ 29 Anträge 47
§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit 48
§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen 48
§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten 49
§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten 50
§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen 50
§ 35 Aufstellung der Bundeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament 51
§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag 51
§ 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren 52

7 Schlussbestimmungen 55
§ 38 Schlussbestimmungen 55

Präambel

Die Gründungsmitglieder der Partei DIE FÖDERALEN haben sich zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte vereint. DIE FÖDERALEN streben eine solidarische, gerechte und soziale Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. DIE FÖDERALEN verstehen sich als Interessenvertretung ihrer Wähler und Mitglieder in allen Parlamenten unseres Bundesstaates. Die Partei wird für neutrale und umfassende Informationen, für wertschätzendes Miteinander und für erweiterte demokratische Verfahren im Rahmen einer partizipativen Demokratie eintreten. Bei Entscheidungen auf Parteiebene wird den Mitgliedern eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht.

Unser Selbstverständnis ist, dass die Partei der Wahrheit, ihren Werten und den Wählern zum Allgemeinwohl verpflichtet ist.

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Name und Sitz der Partei

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen DIE FÖDERALEN. Dies ist auch die Kurzbezeichnung.

(2) Sie hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.

(3) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf der freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung im europäischen Parlament.

(4) Der Sitz der Partei ist Köln

2 Die Mitglieder der Partei

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden wer:

a) seine Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 104 BGB besitzt und

b) eine natürliche Person ist und

c) das 16. Lebensjahr vollendet hat und

d) die Satzung und das Grundsatzprogramm anerkennt und bereit ist, die Ziele von der Partei DIE FÖDERALEN zu vertreten und zu fördern sowie das Grundgesetz, die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die UN-Kinderrechtskonvention und das UNO-Gewaltverbot anerkennt und

e) nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat und

f) keiner anderen Partei angehört. Mitglieder kommunaler Wählervereinigungen sind ausgenommen.

g) Wer die Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 104 BGB nicht besitzt kann Gastmitglied sein, wenn alle anderen zuvor genannten Punkte erfüllt sind. Ein Mitglied, dass seine Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 104 BGB verliert, wird allein durch diese Feststellung unmittelbar zum Gastmitglied.

h) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei. Droht ein Verstoß gegen § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz werden keine weiteren ausländischen Staatsbürger als Mitglied aufgenommen. Hierunter fallende Mitgliedsanträge werden auf einer Warteliste nach Zeitpunkt der Antragsstellung geführt. Zuerst eingegangene Mitgliedsanträge haben Vorrang. Ist bereits ein Verstoß gegen § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz eingetreten, insbesondere aber nicht ausschließlich durch Austritt, Tod und/oder verlorener Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 104 BGB eines deutschen Staatsbürgers, werden die Mitgliedschaften der jüngsten Mitglieder entsprechend nach der Dauer der Mitgliedschaft unmittelbar stillgelegt, sodass diese keine Mitglieder i.S.d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz sind. Ausländische Mitglieder mit Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind hierbei gesondert zu behandeln und haben ein Vorrecht gegenüber Mitgliedern ohne Parteiamt und/oder Delegiertenmandat. Wegen § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz stillgelegte Mitgliedschaften sind auf einer Warteliste nach dem Zeitpunkt der ersten Parteimitgliedschaft zu führen. Ein Eintrag mit einem älteren Zeitpunkt hat hierbei Vorrang gegenüber einem Eintrag mit jüngerem Zeitpunkt. Ausländische Staatsbürger können nur Mitglied eines Vorstands werden, wenn hierdurch kein Verstoß gegen § 2 Absatz 3 Nr. 1 droht. Verstößt die Zusammensetzung eines Vorstands bereits gegen § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz, insbesondere aber nicht ausschließlich durch Austritt, Tod und/oder verlorener Geschäftsfähigkeit i.S.d. § 104 BGB eines deutschen Staatsbürgers, scheiden die ausländischen Vorstandsmitglieder nach ihrer Dauer der Parteimitgliedschaft aus dem Vorstand aus. Einen Vorrang im Vorstand zu bleiben hat, wer eine längere Parteimitgliedschaft hat. Sind die Voraussetzungen für eine Mitgliederaufnahme nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz wieder gegeben, werden nach den Wartelisten wieder Mitglieder aufgenommen. Die Warteliste der stillgelegten ehemaligen ausländischen Mitgliedschaften hat Vorrang gegenüber der Warteliste der ausländischen Mitgliedsanträge. Wer auf einer Warteliste gelistet ist, kann auf seinen Platz verzichten oder anderen Mitglieder Vorrang geben. Ein Platz kann getauscht werden. Eine Zustimmung zur Änderung der Wartelistenposition bedarf der Schriftform durch denjenigen der auf sein Recht verzichtet.

(2) Mitglied kann nicht werden, wer in einer Partei, Organisation, Institution, einem Verein oder sonstigen Gruppierung Mitglied war oder diese unterstützt hat, die den Zielen von DIE FÖDERALEN und/oder der freiheitlichen Grundordnung widerspricht oder die auf einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten

Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass alleine diese Feststellung zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.

(3) Die Mitgliedschaft wird 12 Monate nach dem Eingang des Mitgliederantrages bzw. der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Der Parteitag und das Schiedsgericht der jeweiligen Gliederungsebene und die übergeordneten Parteitage und Schiedsgerichte haben ein gesondertes Einspruchsrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes. Gastmitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht, dürfen nicht an sonstigen Abstimmungen oder Beschlussfassungen teilnehmen und haben keinen Anspruch auf Amt, Mandat oder Funktion. Es ist in keiner Gliederungsebene erlaubt, dass ein Mitglied innerhalb der ersten 12 Wochen seiner Aufnahme an Wahlen oder Abstimmungen teilnimmt bzw. zur Wahl steht. Gastmitglieder können nach Maßgabe des für die aufnehmende Gliederung verantwortlichen Vorstandes für die Zeit bis zur Aufnahme oder Ablehnung als Gäste mit beratender Stimme in die jeweiligen Gliederungen integriert und ihnen die Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen erlaubt werden.

(4) Weitere Rechte einer Vollmitgliedschaft können gewährt werden, wenn das neue Mitglied von mindestens drei aktiven Vollparteimitgliedern aus dem zuständigen Gebietsverband und/oder einer höheren Gliederungsebene als Leumundszeugen für eine Gewährung von Rechten einer Vollmitgliedschaft vorgeschlagen wird und kein Einspruch erhoben wird. Das Einspruchsrecht nach Absatz 3 kann weder aufgehoben noch verkürzt werden. Der Zeitraum kann in begründeten Fällen durch jeden Einspruchsberechtigten verlängert werden.

(5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann der davon Betroffene frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Im Ausland lebende Deutsche richten den Aufnahmeantrag an den Landesverband. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

(7) Wird ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet. Gegenüber dem Antragsteller wird die Mitteilung der Ablehnung nicht begründet und ist sofort wirksam.

(8) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende, ehemalige Mitgliedschaft oder sonstige Zugehörigkeit oder Unterstützung der in den § 2 Absatz 2 bezeichneten Fällen, gilt eine gleichwohl getroffene Annahmeerklärung als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) Jedes Mitglied erhält einen digitalen Mitgliedsausweis.

(10) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären; die telekommunikative Übermittlung der Austrittserklärung ist zulässig.

(3) Bezahlt ein Mitglied 3 Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen und die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gegen die Grundsätze oder innere Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Parteischädigend verhält sich in der Regel insbesondere

a) wer einer extremistischen oder einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation und Gruppe angehört,

b) wer schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die programmatische und satzungsmäßige Ordnung der Partei DIE FÖDERALEN oder deren gewählte Funktions- und Amtsträger öffentlich Stellung nimmt,

c) wer als Kandidat der Partei DIE FÖDERALEN in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion der Partei DIE FÖDERALEN nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,

d) wer wegen einer vorsätzlichen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, rechts kräftig verurteilt worden ist, wenn nach den Gesamtumständen das Ansehen der Partei geschädigt werden kann.

(5) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach 2 Jahren wieder eintreten.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine Kürzung von fälligen Beiträgen für das laufende Kalenderjahr. Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,

b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,

c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen auf Antrag als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,

d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,

e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,

f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,

b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,

c) regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,

d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 4a Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Bei Verstößen gegen § 4 kann je nach Schwere des Vergehens die Maßnahme zwischen einer Rüge, einem Verweis, einer Abmahnung oder weitergehende Ordnungsmaßnahmen liegen. Eine härtere Ordnungsmaßnahme erfordert grundsätzlich keine vorangegangene Ordnungsmaßnahme. Jedoch können vorangegegangene Ordnungsmaßnahmen,

insbesondere, aber nicht außschließlich im Widerholungsfall, zu einer härteren Ordnungsmaßnahme führen.

(2) Bei unwissentlichen, nicht vorsätzlichen und leicht fahrlässigen Verstößen gegen die innere Ordnung ist je nach Schwere des Vergehens ohne Beschluss eine Rüge oder Verweis vorgesehen. Eine Rüge oder Verweis kann auch mündlich erteilt werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der Vorstände der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Darüber hinaus kann der Vorstand eines Landesverbands Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder eines anderen Landesverbands beschließen. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands oder eines Landesschiedsgerichts nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands oder des Bundesschiedsgerichts nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.

(4) Eine Abmahnung nach Absatz 5, 6 oder 7 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus.

(5) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung und/oder gegen Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei, kann der nach Absatz 3 zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(6) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der nach Absatz 3 zuständige Vorstand eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen und beschließen:

a) Enthebung aus einem Parteiamt,

b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses erfolgen. Die Zustellung des Beschlusses gilt als erfolgt, wenn der Betroffene in der Vorstandssitzung nach dem Protokoll anwesend war, in der dieser Beschluss beschlossen wurde. Die Zustellung gilt ebenso als erfolgt, sobald der Beschluss parteiöffentlich gemacht wird. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Das Landesschiedsgericht hat das Bundesschiedsgericht innerhalb von einer Woche über die Klage und über die Dauer des Verfahrens regelmäßig zeitnah über den Verfahrensstand zu informieren. Das Bundesschiedsgericht kann die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis eigenständig oder auf Antrag des Bundesvorstands an sich reißen. Ebenso ist eine Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen.

(7) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und/oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der nach Absatz 3 zuständige Vorstand den Parteiausschluss beantragen und beschließen. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses erfolgen. Die Zustellung des Beschlusses gilt als erfolgt, wenn der Betroffene in der Vorstandssitzung nach dem Protokoll anwesend war, in der dieser Beschluss beschlossen wurde. Die Zustellung gilt ebenso als erfolgt, sobald der Beschluss parteiöffentlich gemacht wird. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen. Das Landesschiedsgericht hat das Bundesschiedsgericht innerhalb von einer Woche über die Klage und über die Dauer des Verfahrens regelmäßig zeitnah über den Verfahrensstand zu informieren. Das Bundesschiedsgericht kann die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis eigenständig oder auf Antrag des Bundesvorstands an sich reißen. Ebenso ist eine Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder

seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der Partei Die Föderalen nicht entrichtet.

(8) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(9) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der nach Absatz 3 zuständige Vorstand durch einen gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.

(10) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 9 die Eilmaßnahme binnen sieben Tagen ab Bekanntgabe schriftlich zu begründen und das zuständige Schiedsgericht zu informieren. Die Begründung gilt als schriftlich zugestellt, sobald diese in einem Protokoll parteiöffentlich gemacht wird. Der Vorstand hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, die Begründung zuzustellen. Die Begründung gilt als zugestellt, wenn diese in einem Protokoll parteiöffentlich gemacht wurde und der Antragsgegner hierauf zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Zugriff hat. Der Antragsgegner kann binnen eines Monats Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen. Nach Eingang des Widerspruchs hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(11) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände und andere Landesvorstände beitreten.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

a) Amtsenthebung seines Vorstands,

b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,

b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder

c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 5 Gastmitglieder

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über

die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare und/oder gewährbare Rechte sind:

a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,

b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,

c) das aktive und passive Wahlrecht. Die Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 2 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

(4) Für den Jugend- und Hochschulverband gelten abweichende Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 10 Jugendverband und § 11 Hochschulverband).

(5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 6 Mandatsträger

(1) Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamte sind.

(2) Mandatsträger haben das Recht,

a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,

b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,

c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträger sind verpflichtet,

a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,

b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,

c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,

d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,

e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Bundesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an. Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens acht Landesverbänden entweder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert oder entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde. Abweichend davon kann der Bundesvorstand auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die

Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.

(5) Bundesweite Zusammenschlüsse müssen sich eine eigene Satzung geben.

(6) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

(7) Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.

(8) Bundesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(9) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Parteitages oder des Bundesvorstandes aufgelöst werden.

(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei, einschließlich herausgehobenen Personalfragen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt

a) auf Antrag von Landes- und Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder

b) auf Antrag von acht Landesverbänden oder

c) auf Antrag von 5 Prozent der Parteimitglieder oder

d) auf Beschluss des Parteitages oder

e) auf Beschluss des Bundesvorstandes.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

(5) Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(6) Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

(7) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides gelten die Grundsätze der geheimen Wahl nach der Wahlordnung der Partei.

(8) Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung zur Zulässigkeit gemäß Ordnung für Mitgliederentscheide oder des Beschlusses des Parteitages bzw. des Bundesvorstandes Widerspruch gegen die Entscheidung bzw. den Beschluss bei der Bundesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Widerspruchs.

(9) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe bei der Bundesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

(10) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Parteitag vorbehaltenen Beschlussfassungen dürfen nicht anderweitig herbeigeführt werden.

(11) Sollte eine Regelung des § 8 nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen behalten alle anderen Regelungen ihre Gültigkeit.

§ 9 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

§ 10 Der Jugendverband der Partei

(1) Auf Basis nachfolgender Grundsätze kann ein parteinaher Jugendverband als Jugendorganisation der Partei gebildet werden.

(2) Alle Mitglieder der Partei bis zur Altersgrenze des Jugendverbandes sind passive Mitglieder des Jugendverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Jugendverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Jugendverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Jugendverbandes in Frage gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Jugendverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.

(4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt

im Rahmen der Bundessatzung der Partei Die Föderalen das politische Wirken der Partei.

(5) Der Jugendverband ist im Rahmen der Bundessatzungen an Beschlüsse und Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

(6) Der Jugendverband kann sich in Gebietsverbände entsprechend der Gliederung der Partei Die Föderalen untergliedern. Die jeweilige Gliederungsebene des Jugendverbandes ist im Rahmen der jeweiligen Satzungen an Beschlüsse und Weisungen des zuständigen Vorstands des Gebietsverbands der Partei gebunden. Über Ausnahmen, Auflagen und/oder abweichende Regelungen entscheided der Bundesvorstand.

§ 11 Der Hochschulverband der Partei

(1) Auf Basis nachfolgender Grundsätze kann ein parteinaher Hochschulverband als parteinahe Studentenorganisation der Partei gebildet werden.

(2) Alle Mitglieder der Partei, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Hochschulverbandes erfüllen sind passive Mitglieder des Hochschulverbandes, sofern sie dem nicht widersprechen. Sie werden über die Aktivitäten des Hochschulverbandes informiert und zu seinen Versammlungen eingeladen. Sie werden als aktive Mitglieder geführt, sobald sie sich in Textform beim Hochschulverband gemeldet haben. Die Aktivierung der Mitgliedschaft kann nur im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens des Hochschulverbandes in Frage gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulverband ist nicht an die Mitgliedschaft der Partei gebunden.

(4) Die Partei unterstützt das politische Wirken des Hochschulverbandes und orientiert Studierende auf die Mitgliedschaft im Hochschulverband. Der Hochschulverband unterstützt im Rahmen der Bundessatzung der Partei Die Föderalen das politische Wirken der Partei.

(5) Der Hochschulverband ist im Rahmen der Bundessatzungen an Beschlüsse und Weisungen des Bundesvorstands gebunden.

(6) Der Hochschulverband kann sich in Gebietsverbände entsprechend der Gliederung der Partei Die Föderalen untergliedern. Die jeweilige Gliederungsebene des Hochschulverbandes ist im Rahmen der jeweiligen Satzungen an Beschlüsse und Weisungen des zuständigen Vorstands des Gebietsverbands der Partei gebunden. Über Ausnahmen, Auflagen und/oder abweichende Regelungen entscheided der Bundesvorstand.

3 Die Gliederung der Partei

§ 12 Landesverbände

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Gliederung entspricht der föderalen Länderstruktur der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Landesverbände führen den Namen: DIE FÖDERALEN Landesverband [Ländername].

(3) Organe eines Landesverbandes sind mindestens der Landesparteitag und der Landesvorstand. Landesparteitage sind als Delegiertenversammlungen durchzuführen. Die Landessatzung kann weitere Organe vorsehen. Die Landesvorsitzenden vertreten die Landesverbände gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen.

(4) Die Landesverbände entwickeln im Rahmen des Parteiprogramms eine ihren regionalen Bedingungen entsprechende Programmatik.

(5) Die Landesverbände regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen.

(6) Wenn Landesverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Landesverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Parteitages aufgelöst werden.

(7) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

(8) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 7 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Landesverbandes ausgesetzt.

§ 13 Kreisverbände

(1) Die Landesverbände gliedern sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Abweichende Regelungen müssen in der Landessatzung des zuständigen Landesverbandes verankert sein. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können statt Kreisverband auch die Begriffe Stadtverband und Bezirksverband gewählt werden.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet ein von der Landessatzung dafür vorgesehenes Organ im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag. Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.

(4) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.

(5) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

(6) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch die Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(8) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig.

(9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Basisgruppen im Ausland können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden, sie sind einem Kreisverband zuzuordnen.

(10) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes- oder der Landessatzung widersprechen, sind unwirksam.

(11) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.

4 Die Organe der Partei

§ 14 Organe der Bundespartei und der Gliederungen

(1) Organe der Bundespartei im Sinne des Parteiengesetzes sind der Parteitag, der geschäftsführende Parteivorstand und der erweiterte Parteivorstand.

(2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände, der Kreisverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Bundessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

4.1 Parteitag

§ 15 Aufgaben des Parteitages

(1) Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Parteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Partei,

b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Partei,

c) die Wahlprogramme zu Bundestags- und Europawahlen,

d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Bundesfinanzordnung,

e) den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,

f) die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Parteivorstandes,

g) die Wahl und Entlastung des erweiterten Parteivorstandes,

h) die Bildung und Auflösung von Landesverbänden,

i) die Auflösung von Landesverbänden mit Ausnahme der Ordnungsmaßnahmen nach § 4b,

j) die Bildung und Auflösung von Jugendverbänden,

k) die Bildung und Auflösung von Hochschulverbänden,

l) die Auflösung der Partei,

m) die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Parteitag über an ihn gerichtete Anträge. Der Parteitag beschließt über den Bericht des Bundesvorstandes zur Parteientwicklung.

(4) Der Parteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bundestagsfraktion und der Gruppe im Europäischen Parlament auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene.

(5) Der Parteitag nimmt den Bericht der Bundesschiedskommission und der Bundesfinanzrevisionskommission entgegen.

(6) Der Parteitag wählt:

a) den geschäftsführenden Parteivorstand,

b) den erweiterten Parteivorstand,

c) die Mitglieder der Bundessschiedskommission

d) die Mitglieder der Bundesfinanzrevisionskommission

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

a) 480 Delegierte aus den Gliederungen,

b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,

c) die Delegierten des anerkannten Hochschulverbandes,

d) die Delegierten aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen. Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres statt und soll spätestens vier Wochen vor dem Parteitag stattfinden. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesvorstand auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Parteivorstand bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31. Dezember des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch die Landesvorstände bis zum 30. September jeden zweiten Jahres festgelegt.

(6) Die 480 Delegiertenmandate der Gliederungen werden entsprechend den Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Landesverbände verteilt. Die Weiterverteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt analog.

(7) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils volle 500 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 12 Mandate.

(8) Der anerkannte Hochschulverband der Partei erhält für jeweils volle 500 aktive Mitglieder ein Mandat, höchstens aber 12 Mandate.

(9) Die Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch bundesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten bundesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

a) 1000 Parteimitglieder angehören 8 Delegiertenmandate,

b) 750 Parteimitglieder angehören 6 Delegiertenmandate,

c) 500 Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate,

d) 250 Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate

mit beschließender Stimme. Die Anzahl dieser Mandate bundesweiter Zusammenschlüsse darf die Zahl fünfzig nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Parteivorstand ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

(10) Bundesweite Zusammenschlüsse von weniger als 250 Parteimitgliedern erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren bundesweite Mitglieder oder Delegiertenversammlungen gewählt.

(11) Die Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den Bundesvorstand zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

(12) Dem Parteitag gehören weiterhin mit Stimmrecht die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie mit beratender Stimme die Mitglieder des Bundesfinanzrates, der Bundesschieds- und Bundesfinanzkommission sowie die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag an.

(13) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Parteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

(14) Solange die Mitgliederanzahl, zum Zeitpunkt der Einladung, unter 1000 Mitgliedern liegt, findet der Parteitag als Mitgliederparteitag statt.

(15) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Absatz 2 PartG genannten Personenkreises dürfen einer Vertretungsversammlung angehören, aber nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder dürfen mit einem Stimmrecht ausgestattet sein.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitages

(1) Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie an den Jugendverband und den Hochschuldverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Parteivorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

a) durch den Bundesvorstand,

b) durch Landes- und Kreisverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,

c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Parteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 50 beschließenden Delegierten mit Beschlusskraft auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

(6) Anträge, welche von Landes-, und Kreis- und Ortsverbänden, bundesweiten Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Parteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand zu überweisen.

(7) Die Kreisverbände/Delegiertenwahlkreise müssen im Vorfeld eines jeden Parteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Parteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Parteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Parteitages.

(9) Der Parteivorstand benennt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Parteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(10) Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

4.2 Geschäftsführender Parteivorstand

§ 18 Aufgaben des geschäftsführenden Parteivorstandes

(1) Der geschäftsführende Parteivorstand ist das politische Führungsorgan der Partei. Er leitet die Partei.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,

b) die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,

c) die Vorbereitung von Parteitagen und dessen Beschlüsse

d) die Vorbereitung von Tagungen des geschäftsführenden und erweiterten Bundesvorstandes

e) die Durchführung von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands,

f) die Beschlussfassung über durch den Parteitag an den Parteivorstand überwiesene Anträge,

g) die Unterstützung der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,

h) die Koordinierung der internationalen Arbeit,

i) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die Einberufung und Vorbereitung einer Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung einer Bundesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Einreichung (Unterzeichnung) dieser Bundesliste,

j) die Feststellung des Delegiertenschlüssels für den Parteitag und den Bundesvorstand.

(3) Der geschäftsführende Parteivorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Parteivorstandes, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei, der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des geschäftsführenden Parteivorstandes

(1) Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus folgenden vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern:

a) zwei Parteivorsitzende

b) ein Bundesgeschäftsführer

c) ein Bundesschatzmeister

(2) Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und dem Bundesgeschäftsführer. Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der Landes-und des Bundesverbandes, die in einem erheblichen Umfang für die Partei tätig sind, können eine Vergütung verlangen, höchstens jedoch die jährliche Verdienstgrenze für Minijobber von derzeit 5400,- Euro p.a. Der Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Kosten, u.a. Reisekosten, bleibt von einer Vergütung unberührt.

(3) Der geschäftsführende Parteivorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des geschäftsführenden Parteivorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des geschäftsführenden Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

§ 20 Arbeitsweise des geschäftsführenden Parteivorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse des Parteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der geschäftsführende Parteivorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der geschäftsführende Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der geschäftsführende Parteivorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des geschäftsführenden Parteivorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die geschäftsführenden und erweiterten Parteivorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den geschäftsführenden und erweiterten Parteivorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Parteivorstandes regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Parteivorstandes.

(4) Die Parteivorsitzenden, der Bundesgeschäftsführer und der Bundesschatzmeister vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben den Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Partei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

(5) Der geschäftsführende Parteivorstand ist gegenüber dem Parteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind der erweiterte Parteivorstand, die Landesverbände, die bundesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(6) Der geschäftsführende Parteivorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

(7) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß §23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem geschäftsführenden Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

4.3 Erweiterter Parteivorstand

§ 21 Aufgaben des erweiterten Parteivorstandes

(1) Der erweiterte Parteivorstand ist das dem geschäftsführenden Parteivorstand untergeordnete Führungsorgan der Partei. Er führt die Beschlüsse des geschäftsführenden Parteivorstands aus. Er kann eigene Beschlüsse fassen, jedoch kann der geschäftsführende Parteivorstand die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis an sich reißen und Beschlüsse des erweiterten Parteivorstands aufheben.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

a) die Vorbereitung von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,

b) die Vorbereitung von Parteitagen

c) die Vorbereitung von Tagungen des erweiterten Parteivorstandes

d) die Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Parteivorstandes,

e) die Durchführung der Beschlüsse des erweiterten Parteivorstands,

f) die Unterstützung der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,

g) die Koordinierung der internationalen Arbeit,

h) die Vorbereitung von Wahlen

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Parteivorstandes

(1) Der Parteivorstand besteht aus folgenden vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern:

a) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

b) zwei stellvertretende Parteivorsitzende

c) einen stellvertretenden Bundesgeschäftsführer

d) einen stellvertretenden Bundesschatzmeister

e) bis zu 5 Beisitzern mit beratender Stimme

(2) Der erweiterte Parteivorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des erweiterten Parteivorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des erweiterten Parteivorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Parteitages statt.

(3) Dem erweiterten Parteivorstand gehören weiterhin Vorsitzende der Fraktion DIE FÖDERALEN im Deutschen Bundestag, ein Vertreter der Gruppe im Europäischen Parlament, ein Vertreter des anerkannten Jugendverbandes, ein Vertreter des anerkannten Hochschulverbandes der Partei mit beratender Stimme an. Der Parteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

(4) Der Anteil der nicht nach §9 Absatz 4 PartG gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

§ 23 Arbeitsweise des erweiterten Parteivorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Bundesfinanzordnung, die Beschlüsse des Parteitages und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands nichts anderes bestimmt wird, regelt der erweiterte Parteivorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

(2) Der erweiterte Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, den geschäftsführenden Parteivorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des erweiterten Parteivorstandes regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Parteivorstandes.

(4) Der erweiterte Parteivorstand ist gegenüber dem Parteitag und dem geschäftsführenden Parteivorstand rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Über die

Beschlüsse des erweiterten Parteivorstands sind die Landesverbände, die bundesweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des erweiterte Parteivorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Parteivorstand angehören, können nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

5 Die Finanzen der Partei

§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei

(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.

(2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

(3) Die Partei verzichtet grundsätzlich auf Unternehmensspenden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Beschlussfassung des zuständigen Landesvorstandes bzw. des Parteivorstandes. Widersprüche gegen entsprechende Beschlüsse auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. Monierte Spenden müssen bei einer entsprechenden negativen politischen Bewertung an den Spender zurücküberwiesen werden.

(4) Die Mitglieder der Partei entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

Die Vorstände der Partei sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 26 Bundesfinanzrat

(1) Der Bundesfinanzrat berät alle grundsätzlichen Fragen der Finanzarbeit der Partei. Er bereitet grundsätzliche Entscheidungen zum Finanzkonzept, zur Finanzplanung, zur Verteilung des gemeinsamen Wahlkampffonds und zum innerparteilichen Finanzausgleich vor.

(2) Der Bundesfinanzrat setzt sich aus dem Bundesschatzmeister und den Landesschatzmeistern zusammen.

(3) Der Bundesfinanzrat ist gegenüber dem Parteitag, dem Parteivorstand und dem Bundesvorstand antragsberechtigt. Er hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen.

(4) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) In den Landessatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

§ 27 Finanzrevision

(1) In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesvorstandes oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Parteitag zu beschließende Ordnung.

6 Verfahrensregeln der Partei

§ 28 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

(2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 29 Anträge

(1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen, vom anerkannten Jugendverband der Partei und vom anerkannten Hochschulverband der Partei gestellt werden.

(2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

(3) Der Beschluss zum Antrag ist dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt i.d.R. durch E-Mail an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann ausnahmsweise durch Brief erfolgen. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Bundessatzung, die Wahlordnung, eine Landessatzung oder eine Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

(2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

(3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 32 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Parteiämter und Delegiertenmandate werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt (Ausnahme siehe § 19 Absatz 2).

(2) Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamtes und die Höhe der Vergütung bedürfen eines Beschlusses des Parteivorstandes bzw. des zuständigen Landesvorstandes.

(3) Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden

(4) Die Mitglieder des Parteivorstandes und jedes Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträger der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene sein.

(5) Notwendige Aufwendungen, die durch Ausübung eines Ehrenamtes erwachsen, sind im Rahmen der Bundesfinanzordnung, des Finanzplanes und der sonstigen Beschlüsse der Partei zu erstatten.

§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit Zweidrittel-Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahlanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 34 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

(1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Europäischen Parlament ist ausschließlich der Parteivorstand befugt.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landesparlamenten (Wahlkreis- und Listenvorschläge) sind ausschließlich die zuständigen Landesvorstände befugt.

(3) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Kreisvorstände befugt. Soweit es keine Kreisvorstände gibt, ist der Landesvorstand die „zuständige Stelle“ entsprechend §15 des Kommunalwahlgesetzes für NRW.

(4) Landessatzungen können im Rahmen der Wahlgesetze abweichende Regelungen zu den Absätzen 2 und 3 enthalten. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 35 Aufstellung der Bundeslisten für Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Bundesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterversammlung (Bundesvertreterversammlung).

(2) Die Vertreter für die Bundesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Die Bestimmungen über den Parteitag sind sinngemäß anzuwenden.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung). Welche Form der Aufstellung in einem Landesverband zur Anwendung kommt, regelt die Landessatzung.

(2) Die Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).

(4) Die Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 37 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Parteitag und durch die Parteitage der Landesverbände Schiedsgericht zu bilden. Für Kreisverbände können Schlichtungskommissionen gebildet werden, auch gemeinsame Schlichtungskommissionen für mehrere Kreisverbände.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Schiedsgerichte werden nur auf Antrag tätig, über die Eröffnung von Schiedsverfahren entscheiden die Schiedsgerichte.

(4) Die Bundesschiedsgerichte schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden sowie zwischen Bundesorganen der Partei einerseits und einzelnen Mitgliedern, Gebietsverbänden, Zusammenschlüssen oder anderen Bundesorganen andererseits.

a) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden und Zusammenschlüssen.

b) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Wahlanfechtungen auf Bundesebene.

c) Sie entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Zulassung und über die Anfechtung von Mitgliederentscheiden.

(5) Sie ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten. Bei Beschlussunfähigkeit eines Landesschiedsgerichtes schlichtet und entscheidet das Bundesschiedsschiedsgericht entweder selbst oder verweist das Verfahren an eine andere Landesschiedsgericht, wenn diese und die Beteiligten damit einverstanden sind.

(6) Landesschiedsgerichte schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht das Bundesschiedsgericht oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus der Partei.

(7) Schlichtungskommissionen schlichten Streitfälle innerhalb von Kreisverbänden.

(8) Schiedsgerichte können im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens

a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen,

b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen.

(9) Für die Tätigkeit der Schiedsgerichte beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedsgerichte und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

7 Schlussbestimmungen

§ 38 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde am 27. Juni 2020 beschlossen und am gleichen Tag vom Gründungsparteitag der Partei DIE FÖDERALEN angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer Satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Mitgliederentscheide mit empfehlendem bzw. bestätigendem Charakter nach § 8 Absatz 1 bleiben unbenommen. Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, die Schiedsgerichtordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. Sie sind Bestandteil dieser Satzung. In Zweifelsfällen geht die Bundessatzung vor.

(3) Bei der Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung.

(4) Sollte eine Regelung der Satzung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, behalten alle anderen Regelungen ihre Gültigkeit.

Bundesfinanzordnung der Partei DIE FÖDERALEN

Beschluss des Gründungsparteitages vom 27.06.2020

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

(2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

(4) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird in Verantwortung der Landesvorstände bzw. wenn es noch keinen Landesverband gibt vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.
(4) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen und Parteitagen – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE FÖDERALEN sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgern festgelegt.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken.

Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.
(2) Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Gesamtpartei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

(3) Landesverbände, die ihre notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus eigenen Mitteln decken können, erhalten insbesondere aus staatlichen Mitteln finanzielle Zuschüsse. Deren Höhe wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung durch den Bundesfinanzrat festgelegt.

(4) Vom Beitragsaufkommen aller Landesverbände erhält der Bundesverband eine Quote von 30 Prozent. Vierteljährlich führen die Landesverbände den Bundesanteil an diesen ab. Die Verteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung wird den Landesverbänden übertragen.

(5) Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

(1) Aus den jährlichen staatlichen Mitteln für die Landesverbände und den Parteivorstand auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel finanzieren zu können.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Wahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung der Landesverbände und des Parteivorstandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln werden dem Wahlkampffonds zugeführt.

(3) Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds beschließt der Parteivorstand auf der Grundlage von Anträgen der Landesverbände. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzrates. Die Landesverbände haben grundsätzlich mindestens Anspruch auf die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wahlkampffonds im Rahmen der geleisteten Einzahlungen.

§ 7 Finanzplanung

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Finanzpläne der Landesverbände und des Parteivorstandes sind

im Bundesfinanzrat zu beraten. Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen DIE FÖDERALEN sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(3) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind der Bundesschatzmeister, Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(4) Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE FÖDERALEN in Kraft.

(2) In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

Beitragstabelle der Partei DIE FÖDERALEN (gültig ab 27.06.2020)

Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Beitragstabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß:

Monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro	Monatlicher Mitgliedsbeitrag in Euro
ohne Einkommen (z.B. Schüler oder Transferleistungsbeziehende)	1,50
Bis 1000	5,00
über 1000 bis 1500	7,50
über 1500 bis 2500	10,00
über 2500 bis 4000	20,00
über 4000	0,50% des Nettoeinkommens

Beiträge, die über den Werten der Beitragstabelle liegen, nehmen wir gerne an.

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöht sich der o.a. Beitrag um 1,-. Euro pro Monat, bei vierteljährlicher Zahlung um 1,50 EUR pro Monat. Der o.a. Mitgliedsbeitrag erhöht sich um 1,- EUR pro Monat bei Nicht-Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen der erhöhten Kosten für die Buchungen und Finanzverwaltung.

Beispiel: Ein Mitglied, welches 1400 Euro Nettoeinkommen hat, zahlt bei Teilnahme am Lastschriftverfahren und jährlicher Zahlungsweise EUR 7,50 pro Monat. Bei Nicht-Teilnahme am Lastschriftverfahren und halbjährlicher Zahlung EUR 9,50 pro Monat.

Schiedsgerichtsordnung der Partei DIE FÖDERALEN

Inhalt

§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht
§ 2 Verfahrensbeteiligte
§ 3 Antragsberechtigung
§ 4 Anträge und Schriftsätze
§ 5 Bestimmungen der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter
§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit
§ 7 Verfahrensvorbereitung
§ 8 Verfahrensweise der Schiedsgerichtkommision
§ 9 Alleinentscheid durch den Vorsitzenden durch Vorbescheid
§ 10 Mündliche Verhandlung
§ 11 Entscheidung
§ 12 Entscheidungsbefugnis
§ 13 Einstweilige Anordnung
§ 14 Abschließende Regelungen
§ 15 Schlussbestimmungen

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

1.(1) Verfahrensbeteiligte sind:
(a) Antragstelle,
(b) Antragsgegner,
(c) Beigeladene.
2.
3.(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
4.
5.(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1.(a) alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2.
3.(b) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
4.
5.(c) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 Anträge und Schriftsätze

1.(1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit die zuständige Landesgruppe keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.
2.
3.(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 Bestimmungen der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter

1.(1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je einen Schiedsrichter. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
2.
3.(2) Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen.

Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit

1.(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
2.
3.(2) Der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
4.
5.(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 Verfahrensvorbereitung

1.(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.
2.
3.(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten:
(a) Ort und Zeit der Verhandlung,
(b) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
4.
5.(3) Der Vorsitzende kann seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern einem der gewählten Beisitzer übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Arbeitsweise der Schiedskommissionen

(1) Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig.
(2)
(3)(2) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 8 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.
(4)
(5)(2) Die Bundesschiedskommission ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
(6)
(7)(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor, soweit er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Schiedskommission überträgt.
(8)
(9)(4) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt die Schiedskommission zwischen den Sitzungen und trifft alle verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache, auch Eilentscheidungen, bleiben der Schiedskommission vorbehalten.
(10)
(11)(5) Die Schiedskommission kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder Teile eines Verfahrens, wie z. B. die Befragung von Beteiligten, auf ein oder mehrere Mitglieder der Schiedskommission übertragen. Die Ergebnisse sind in die mündliche Verhandlung einzubringen.
(12)
(13)(6) Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Im Beschluss, der das Verfahren beendet, ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.
(14)

(15)(6) Die Geschäftsstelle der Schiedskommission führt die Verfahrensakten.

§ 9 Alleinentscheid durch den Vorsitzenden durch Vorbescheid

1.(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
2.
3.(2) Gegen einen Vorbescheid des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 10 Mündliche Verhandlung

1.(1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach der Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzern.
2.
3.(2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der Partei öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung auch für Nicht-Mitglieder öffentlich.
4.
5.(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer einem der gewählten Beisitzer übertragen.
6.
7.(4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
8.
9.(a) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
10.
11.(b) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 Entscheidung

1.(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
2.
3.(2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4.
5.(3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 12 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 Einstweilige Anordnung

1.(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
2.
3.(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzern abstimmen.
4.
5.(3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 Abschließende Regelungen

Zustellungen

1.(a) Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
2.
3.(a) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Adressat die Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
4.
5.(b) Kann der Beteiligte unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

Kosten:

4.(a) Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
5.(b) Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1.(1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
2.(2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag der Partei DIE FÖDERALEN in Kraft am 27.06.2020.

Wahlordnung der Partei DIE FÖDERALEN

Beschluss des Gründungsparteitages vom 27. Juni 2020

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerben für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

(1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlantrag vorliegt.

(2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt, sofern dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden,

3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben. Weiteres siehe Bundessatzung.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder –die Wahl vertagt oder –ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder –eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu

besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerber, die keine Mandatsträger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerträgern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt. Weiteres siehe Bundessatzung.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Anfechtungsberechtigt sind:
(a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

(b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer
(c) unterlegene Wahlbewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Das Grundsatzprogramm DIE FÖDERALEN

Verabschiedet auf dem Gründungsparteitag am 27.06.2020 in Remscheid

Präambel

Die Gründungsmitglieder der Partei DIE FÖDERALEN haben sich im zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte vereint. DIE FÖDERALEN streben eine solidarische, gerechte und soziale Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. DIE FÖDERALEN verstehen sich als Interessen-vertretung ihrer Wähler und Mitglieder in allen Parlamenten unseres Bundesstaates. Die Partei wird für neutrale und umfassende Informationen, für wertschätzendes Miteinander und für erweiterte demokratische Verfahren im Rahmen einer partizipativen Demokratie eintreten. Bei Entscheidungen auf Parteiebene wird den Mitgliedern eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglicht.

Unser Selbstverständnis ist, dass die Partei der Wahrheit, ihren Werten und den Wählern zum Allgemeinwohl verpflichtet ist.

Unser Statement

In unserer jungen, föderalen Partei vereinen wir Menschen, deren Einstellung von „sozial, über liberal, zu konservativ", aber auch von „konservativ, über liberal, zu sozial" geprägt ist. Es wäre falsch, wenn hier Wenige für Viele vorgefertigte Einstellungen und Meinungen zu den vielen Fragen unserer Gesellschaft festlegen. Wir leben den lebendigen, proaktiven und meinungsbildenden Austausch in unserer Gemeinschaft. Wir erarbeiten gemeinsame Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit und finden Lösungen zu deren Umsetzung.

Angetrieben werden wir durch unseren Leitsatz, frei nach einem Zitat von Johann Wolfgang von Goethe:

„Aus den Steinen, die uns im Wege liegen,
bauen wir eine Zukunft für uns und unser aller Kinder."

Unsere politischen Leitlinien

Freiheit

Freiheit ist ein hohes Gut. Die Freiheit des Einzelnen ist in den Grundrechten des deutschen Grundgesetzes und in der EU-Charta definiert und garantiert. Hierzu zählt die Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die körperliche Unversehrtheit, die freie Meinungsäußerung und die Freiheit des Glaubens. Unser vorrangiges Ziel ist es, ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben zu bewahren.

Frieden

Wir fordern die Einhaltung des allgemeinen Gewaltverbots, Artikel 2 Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen und die Ächtung jeglicher Verstöße. Wir lehnen jede Art von Gewaltanwendungen, Krieg, Terror, Faschismus, Rassismus und Feindbildpropaganda entschieden ab. Frieden ist das Gesetz menschlichen Handelns. Frieden beginnt in eigenen Herzen, im Umgang mit unserem Nächsten, schützt verfolgte Menschen und führt empathisch zu einem gerechten respektvollem Zusammenleben unserer Menschheitsfamilie.

Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, Verlagsfreiheit, Künstlerische Freiheit

Wir treten dafür ein, dass jede Meinung geäußert, gehört und veröffentlicht werden darf. Wir lehnen Zensur, menschenverachtende Darstellungen und Hetze, Rassismus und Aufforderung zur Gewalt ab. Dies schließt eine freie, unabhängige Presse nach Art. 5 des deutschen Grundgesetzes und den Schutz der Medienakteuer in ihrer für die Demokratie wichtigen kontrollierenden Funktion ein. Zwangsgebühren, ob Online, Print oder Funk, sowie ein staatlich kontrolliertes Rundfunkwesens lehnen wir ab.

Mitbestimmung, Transparente Entscheidungsfindung

Wir setzen uns für eine stärkere Beteiligung der Bürger an der politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung z.B. Volksentscheide, verpflichtende Petitionen oder Urabstimmungen ein. Das zu behandelnde Thema soll grundsätzlich in einer Pro- und Kontra-Abbildung wertfrei und transparent dargestellt und sachlich diskutiert werden. Entscheidungsträger setzen sich paritätisch aus politisch orientierten Funktionsträgern und einem fachlich orientierten Beirat zusammen. Die daraus resultierenden Entscheidungen werden zum Wohle der Menschen und unserer Gesellschaft getroffen.

Solidarität

Kein Mensch soll in bitterer Armut leben. Zu einem respektvollen Umgang mit den Menschen gehört eine menschenwürdige Grundsicherung. Wir entwickeln tragfähige Konzepte und reformieren bestehende Strukturen.

Subsidiarität

Wir wollen, dass die Bundes- und Europaebene nur solche Aufgaben in ihre Verantwortung ziehen, zu deren Wahrnehmung die Kommunen oder das Land nicht in der Lage sind. Für uns ist die Subsidiarität eine Leitlinie, die größtmögliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung den Menschen, den Familien oder den Gemeinden zu gewähren. Die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern müssen entflechtet werden, sowohl was die Einnahmen- als auch was die Ausgabenseite betrifft. Die Einnahmen der Einkommens- und Mehrwertsteuer sollen zwischen Bund und Ländern gerecht aufgeteilt werden.

Bildung

Bildung ist ein hohes Gut und beginnt am Anfang des Lebens. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kinder besonders in den ersten Lebensjahren persönlich und eng zu begleiten. Nach eigener Entscheidung steht ihnen frei, ihre Kinder in Kitas und Kindergärten zu schicken oder mit finanzieller Absicherung zuhause zu betreuen. Die anschließende Schulpflicht soll durch das Recht auf Bildung ersetzt werden. Wir stehen für die Abschaffung der „Schulanwesenheitspflicht" – eine deutsche Einzigkeit, die nicht mehr in unsere Zeit gehört. Für uns steht der Wunsch der Eltern an erster Stelle, die die Wahl der Schulform und der Bildungseinrichtung in freier Entscheidung zum Wohl des Kindes selbst treffen sollen.

In Ausbildung und Studium sollen in einem finanziell abgesicherten Umfeld ermöglicht werden. Verschiedene Forschungsansichten sollen im Studium gleichwertig vorgestellt und gelehrt werden. Freiheit und Förderung von Forschung und Lehre ist von zentraler Bedeutung und sichert die nötige Innovation für den Erhalt unseres Landes als eines der führenden Industrienationen. Die lebenslange Fort- und Weiterbildung soll staatlich gefördert werden.

Gesundheit

Der Mensch hat die freie Wahl der Behandlung. Die klassische Medizin und die komplementäre Medizin sind gleichwertig. Eine Beratung hat neutral zu erfolgen und Mediziner und Therapeuten müssen frei wählen können, welche Therapie, Medikamente und medizinischen Hilfsmittel sie anbieten möchten.

Die Trägerschaft der Gesundheitsversorger obliegt der öffentlichen oder kirchlichen Hand.

Wir fordern die freie Impfentscheidung, eine Risikoimpfberatung und eine neutrale Beratung hinsichtlich der Impfschäden.

Wir setzten uns für ein notwendige, gerechte Integration und Rehabilitation aller erkrankten Menschen ein.

Migration

Wir setzen uns für eine echte Integration ein. Kein Mensch sollte aufgrund seiner Herkunft, seiner Hautfarbe oder der seiner Vorfahren ausgegrenzt werden. Integration kann nur durch Förderung gelingen. Hierzu erkennen wir Abschlüsse einfacher an und bieten über faire Weiterbildungsmöglichkeiten den einfacheren Zugang ins Berufsleben.

Menschen in Not benötigen unsere Hilfe. Menschen, die ohne Not in Deutschland leben und arbeiten wollen, müssen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen und sich in einem offenen und integrationsfreundlichen Arbeitsmarkt integrieren.

Wir wollen die Kriminalisierung von „geduldeten Personen", die aus Not und mangelnder Teilhabe in einem rechtlichen Niemandsland leben müssen, beenden. Wir stellen uns gegen jede Form der Diskriminierung. Daher bieten wir „geduldeten Personen", die hier aufgewachsen, zur Schule gegangen oder bereits seit langem keine Aussicht auf eine sichere Rückkehr in ihr Heimatland haben, die deutsche Staatsbürgerschaft an und wollen sie in den Arbeitsmarkt integrieren, unter der Voraussetzung, dass sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse haben und die Werte unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung bekräftigen.

Umwelt

Zum Schutz unserer Erde, der Vielfalt der Arten und unserer aller Lebensgrundlage ist es dringend geboten, ökologisch, nachhaltig und regenerativ zu produzieren, verbrauchen, entsorgen und deutliche Reduzierung des Energie- und Ressourcenbedarfs durch Steigerung der Effizienz in allen Teilbereichen. Die Natur als selbstregulierender Organismus, gilt es zu schützen vor Vergiftung, Raubbau und Eingriffe durch Geoengineering. Umweltpolitik ist sehr komplex und die Debatten häufig kontrovers. Klimawandel, Strahlenschutz, Gentechnik wir bearbeiten diese Bereiche, um konkret handlungsfähig zu sein.

Kunst und Kultur

Kunst und Kultur sind die Nahrung der Seele. Musik, Malerei, Theater, Filme, Ballett, Bildhauerei, Architektur, Design und vieles mehr erfreuen unsere Sinne, bereichern unsere Phantasie und lassen uns neue Perspektiven entdecken. Im Erleben und im Austausch erweitern wir unseren Horizont. Wir setzen uns ein, für die Förderung von Kreativität und Kunst, angefangen bei der frühkindlichen Erziehung bis hin zum Vollzeitberuf.

Digitalisierung, Industrie 4.0

Eine pauschale Massenüberwachung der Bevölkerung lehnen wir ab und werden diese beenden. Überwachung unter Ausnutzung elektronischer Geräte obliegt ausschließlich einer vorherigen gerichtlichen Anordnung.

Generell muss die Installation und der Einsatz von Technologien hinsichtlich des gesellschaftlichen Nutzens unter anderem nach ethischen Grundsätzen überprüft werden.

Der Nutzen und die Realisierbarkeit von staatlichen IT-Projekten müssen gegeben sein. Wir sind entschieden gegen eine Steuerverschwendung in Großprojekten.

Um die Kosten für den Steuerzahler zu reduzieren, werden wir uns dafür einsetzen, dass staatliche Software alternativ auch unter einer Open Source Lizenz entwickeln wird. Die Gesetzgebung muss dem digitalen Zeitalter angepasst werden, so dass beispielsweise der Einsatz von flexibel anzupassender Open Source Software favorisiert wird.

Digitalisierung soll zur Reduzierung und Beschleunigung der Verwaltung mit dem Ziel des schlanken Staates konsequent umgesetzt werden, sodass nahezu alle Behördengänge über das Internet digital erledigt werden können.

Um die berufsbedingten und sozialen Folgen der industriellen Revolution zu begegnen, werden wir frühzeitig zielgerichtete Weiterbildungs- und Absicherungsprogramme zusammen mit Unternehmen fördern. Niemand soll von der zunehmenden Automatisierung überrollt werden. Deswegen werden wir Technologien zum Wohle aller nutzen und einsetzen.

Deutschland muss eine internationale Führungsposition auch im Bereich der Informationstechnologie erreichen. Hierzu fördern wir junge Startups, Existenzgründer und etablierte Technologieunternehmen, damit diese mit ihren innovativen Ideen dazu beitragen, unsere Rolle als Industrienation auch zukünftig zu festigen.

Wirtschaft

Wertschöpfung ist das Prinzip unseres Wohlstandes. Selbständige erschaffen durch unternehmerisches Handeln Arbeitsplätze und Werte. Wir fördern und stärken den Mittelstand, der wegweisend durch seine Innovationskraft für die Zukunft ist. Wir erhöhen die internationale Wettbewerbsfähigkeit durch Reduzierung der Regularien angepasst an den EU-Vergleich und mindern das Konkursrisiko mit Hilfe gerechter Steuer und Sozialabgaben.

Anmerkung:

Unsere Gemeinschaft wird uns weitere Impulse, Ideen, Fragen, Antworten und Lösungsvorschläge zu weiteren, wichtigen Aufgaben unserer Gesellschaft geben, die wir hier in unseren Parteiprogrammen weiterentwickeln und erläutern werden.